

Stenographisches Protokoll

142. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 25. Feber 1959

Tagesordnung

1. Wasserrechtsnovelle 1959
2. Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950
3. Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
4. Abänderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes 1953
5. Weitere Änderung des Silbermünzengesetzes
6. Wiederinkraftsetzung des Preistreibereigesetzes
7. Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz
8. Zusatzabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 3375)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Wasserrechtsnovelle 1959
Berichterstatter: Gugg (S. 3376)

Redner: Graf (S. 3378), und Ing. Helbich (S. 3380)

kein Einspruch (S. 3381)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Feber 1959:

Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950

Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953

Abänderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes 1953

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3382)

Redner: Dr. Thirring (S. 3382), Römer (S. 3383) und Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 3385)

kein Einspruch (S. 3386)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Weitere Änderung des Silbermünzengesetzes

Berichterstatter: Soronics (S. 3386)

kein Einspruch (S. 3386)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Wiederinkraftsetzung des Preistreibereigesetzes

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 3386)

kein Einspruch (S. 3387)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1959: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

Berichterstatter: Steinocher (S. 3387 und S. 3392)

Redner: Grundemann (S. 3388), Dr. Koubek (S. 3390) und Dr. Lugmayer (S. 3391)

kein Einspruch (S. 3392)

Beschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Zusatzabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 3392)

Entschließung, betreffend Grenzübertrittsdokumente — Annahme (S. 3393)

kein Einspruch (S. 3393)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Salzer, Adele Obermayr, Regensburger, Flöttl, Marberger und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend verschiedene Vorfälle in Südtirol (103/J-BR/59)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Vögel: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 142. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 11. Feber 1959 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dipl.-Ing. Babitsch, Etlinger, Eggendorfer, Stefanie Psonder und Hella Hanzlik.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen

gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird gegen diesen Vorgang ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 bis einschließlich 4 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird,

Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, und

Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte über diese Punkte wird gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, abgeändert wird (Wasserrechtsnovelle 1959)

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Wasserrechtsnovelle 1959.

Berichterstatter zu diesem Gegenstand ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Bundesgesetz handelt es sich nicht um ein neues Wasserrechtsgesetz, sondern um die Ausgestaltung des geltenden Rechtes. Der äußere Umfang der Novelle erscheint größer, weil wiederholt schon geltende Bestimmungen wiedergegeben werden müssen, um den Zusammenhang verständlich zu machen. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Novelle soll jedenfalls das ganze Wasserrechtsgesetz unter Neunumerierung der Paragraphen und Berichtigung der Zitierungen wiederverlautbart werden.

In den letzten Jahrzehnten ist in Österreich wie in anderen Ländern der Wasserverbrauch sprunghaft gestiegen und ist noch weiter im Steigen. Ursache dafür ist die Zunahme der Bevölkerung und der Wohnungen, die verbesserte Ausstattung der Wohnungen mit sanitären Einrichtungen, die Intensivierung der Landwirtschaft, die Wasserkrafteinsetzung und vor allem die außerordentliche Zunahme des Wasserverbrauches in Gewerbe und Industrie. Die zunehmende Verunreinigung der Gewässer wirkt aber mit, den an vielen Orten

entstandenen Mangel an brauchbarem Wasser zu vergrößern. Dieser Entwicklung und der hygienischen wie volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, die Wasserversorgung zu sichern, verdankt diese Novelle ihre Entstehung. Es ist klar, daß die erste gesetzliche Regelung des Wasserrechtes, das Reichswassergesetz vom Jahre 1869, den Bedürfnissen der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen kann. Auch das Wasserrechtsgesetz vom Jahre 1934 kann den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Die Jahre seither brachten der Wasserwirtschaft einen solchen Aufschwung, daß die sprunghafte Steigerung der Anforderungen an den von Natur aus begrenzten Wasserschatz in den einzelnen Gebieten die volle Befriedigung auch berechtigter Ansprüche nicht mehr gestattet. Ganz ähnliche Entwicklungen in der Schweiz beweisen, daß heute auch der Wasserreichtum der Alpenländer nicht mehr als unerschöpflich angesehen werden darf.

Das geltende Recht verbietet zwar ausdrücklich die Verunreinigung der Gewässer, soweit keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, aber diese Regelung hat sich als unzulänglich erwiesen.

Nach der vorliegenden Novelle wird nun das Wasserrecht systematisch wie folgt gegliedert:

Erster Abschnitt: Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer. Das ist unverändert geblieben.

Zweiter Abschnitt: Von der Benutzung der Gewässer. Im wesentlichen auch unverändert.

Dritter Abschnitt: Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer. Im wesentlichen neu gefaßt.

Vierter Abschnitt: Von der Abwehr und der Pflege der Gewässer; bisher Dritter Abschnitt. Im wesentlichen unverändert.

Fünfter Abschnitt: Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen. Teils Zusammenfassung geltender Bestimmungen, teils neu.

Sechster Abschnitt: Von den Zwangsrechten; bisher Vierter Abschnitt. Unverändert.

Siebenter Abschnitt: Von den Wassergenossenschaften; bisher Fünfter Abschnitt. Neu gefaßt.

Achter Abschnitt: Von den Wasserverbänden. Das ist wiederum neu gefaßt.

Neunter Abschnitt: Von den Behörden und dem Verfahren; bisher Sechster und Siebenter Abschnitt. Teilweise neu gefaßt.

Zehnter Abschnitt: Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen. Neu.

Elfter Abschnitt: Von den Übertretungen und Strafen; bisher Achter Abschnitt. Im wesentlichen unverändert.

Zwölfter Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen; bisher Neunter Abschnitt. Teilweise neu gefaßt.

Zu den einzelnen besonders wichtigen Punkten der Novelle ist folgendes zu bemerken:

Zu § 10: Ohne Grundwasser gäbe es heute keine Wasserversorgung mehr. Andere Länder haben deshalb das Grundwasser als öffentliche Gewässer erklärt. In Österreich wird nicht so weit in die privaten Rechte eingegriffen, vielmehr dafür die grundsätzliche Bewilligungspflicht der Erschließung und Benutzung des Grundwassers mit Ausnahme für den Haus- und Wirtschaftsbedarf stärker betont.

Zu §§ 30 a und folgende: Um die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstreichen, wurden die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes zusammengezogen, neu gefaßt und wesentlich erweitert. Die Gewässerverschmutzung ist ein weltweites Problem, dessen Lösung insbesondere in stark industrialisierten Gebieten immer schwieriger wird. Österreich ist von dieser unheilvollen Entwicklung nicht verschont geblieben. Auch hier geben die Gewässer der dicht besiedelten Industriegebiete Anlaß zu schwerer Sorge. Die Bestimmungen des Wasserrechtes müssen dieser Entwicklung angepaßt werden, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, eine weitere Verschmutzung wirksam zu unterbinden und dort, wo sie schon jetzt als untragbar bezeichnet werden muß, mit Erfolg einzugreifen. Wesentlich ist hiebei die Durchsetzbarkeit der im allgemeinen Interesse zu treffenden Anordnungen. Dieses Ziel wird sich bei den einzelnen Anlagen durch kleinere, zeitlich aufeinanderfolgende Schritte meist besser erreichen lassen als durch eine einzige große Vorschreibung, für die die Mittel fehlen.

Die Sicherstellung der Deckung des ständig wachsenden Trink- und Nutzwasserbedarfes ist nicht nur eine hygienische Notwendigkeit und kulturelle Verpflichtung; die Erhaltung natürlichen, frischen und wohlschmeckenden Trinkwassers bedeutet auch eine wirtschaftliche, unter anderem dem Fremdenverkehr dienende Aufgabe.

Besonders wichtig erscheinen auch die Bestimmungen über wasserwirtschaftliche Rahmenpläne. Sie bedeuten einen Schritt weiter in der gesamtwasserwirtschaftlichen Betrachtungsweise, die eine Wassernutzung nicht für sich allein, sondern in ihrem Zusammenhang mit dem Gesamtwasserhaushalt erfaßt.

Zu §§ 60 und folgende: Ein eigener Abschnitt befaßt sich mit den Wassergenossenschaften. Die Neufassung der Novelle strebt eine wesent-

liche Vereinfachung an, gibt aber gleichzeitig den Wassergenossenschaften einen größeren Aufgabenkreis.

Zu §§ 74 und folgende: Die Bestimmungen über die Wasserverbände waren im alten Gesetz völlig unzulänglich. Die §§ 74 bis 80 regeln nun die Ausstattung dieser Verbände und sollen die Entfaltung der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung auch in einem größeren als dem bloß genossenschaftlichen Rahmen ermöglichen. Von den Wasserverbänden werden vor allem Initiative, wirtschaftliche Arbeitsweise und Konzentrierung der Mittel erwartet.

Zu §§ 119 a und folgende: Besondere Bedeutung kommt auch dem Abschnitt „Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen“ zu. Die derzeitige Wasseraufsicht war gesetzlich mangelhaft fundiert. Sie muß daher ausgebaut und den praktischen Erfordernissen und Möglichkeiten angepaßt werden.

§ 123 behandelt die Aufrechterhaltung wasserrechtlicher Vorschriften, welche durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

§§ 124 und 125 enthalten Bestimmungen über bestehende Wassergenossenschaften und Wasserverbände und den Fortbestand älterer Rechte.

Anhang A zum Wasserrechtsgesetz enthält das Verzeichnis der Gewässer zu § 2 Abs. 1 lit. a und zu § 82 Abs. 1 lit. a.

Artikel II enthält Abänderungen des Gesetzes, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.

Im ganzen genommen muß festgestellt werden, daß die Wasserrechtsnovelle 1959, deren Vorarbeiten viele Jahre einen großen Kreis von beteiligten Behörden, Kammern, Hochschulen und Interessentenorganisationen beschäftigten, geeignet ist, die Vielfalt der menschlichen Ansprüche nach Wasser ebenso zu ordnen wie die Vielfalt der Eingriffe der Menschen in und an den Gewässern.

Zu Artikel III: Um den Behörden und Interessenten entsprechend Zeit zu geben, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen, soll das Gesetz erst einige Zeit nach seiner Kundmachung in Kraft treten.

Im Artikel IV werden die anhängigen Verfahren behandelt.

Artikel V: Mit der Vollziehung wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Bundesgesetz befaßt und mich be-

auftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Graf. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Graf:** Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Im Mittelpunkt der Erörterung über diese Vorlage steht das Naturelement Wasser. Wasser ist seit je unentbehrlich für die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Menschen, für das Gedeihen der Tier- und Pflanzenwelt, kurzum unentbehrlich für das Leben überhaupt. Diese Bedeutung des Wassers gilt allerdings im allgemeinen nur für reines, unverfälschtes Wasser, wie es uns die Natur liefert. Die Entwicklung der Technik und der Wissenschaften seit dem vorigen Jahrhundert und die damit in Verbindung stehende Bevölkerungszunahme führten zu immer zahlreicheren und kühneren Eingriffen in die naturgegebenen Verhältnisse. Allerdings tritt mit dieser vielseitigen Verwendung des Wassers auch eine stete Zunahme der Verunreinigung zahlreicher fließender und stehender Gewässer, aber auch des Grundwassers ein. Die Einleitung von Abwässern in die Gewässer hat in den letzten Jahrzehnten ein Ausmaß erreicht, das als bedrohlich bezeichnet werden muß. Das Leben nicht nur der Pflanzen und Tierwelt steht in Gefahr, auch für die Menschen selbst ist höchste Vorsicht am Platze.

Die Trinkwasserversorgung Österreichs erfolgt zum Großteil aus dem Grundwasser. Es sind daher Maßnahmen notwendig, die uns dieses köstliche Gut erhalten und für die Zukunft bewahren. Die Bevölkerung darf durch gesundheitlich und hygienisch nicht einwandfreies Wasser keiner Gefahr ausgesetzt werden. Gerade die Gefahren, die dem Grundwasser durch Verunreinigungen drohen, sind außerordentlich groß und mannigfaltig.

Besonders zu beachten ist dies bei der Konzentration der Menschen in Gemeinden und Städten. Die Abwässer werden in Flüsse geleitet. Bei Stauungen, Hochwasser und dergleichen dringt verschmutztes Flußwasser in benachbartes Grundwasser und gefährdet die Wasserversorgung der umliegenden Ortschaften. Zu diesen Störungen kommen aber noch viele andere hinzu. Die Ablagerung von Abfallstoffen und Mistablagerungen wirken sich besonders in jenen Gegenden nachteilig aus, die schotterige, durchlässige Gründe haben. Ölrückstände, Verölungen in Flüssen und Bächen und verschiedene Abfallprodukte der Industrie, die in Kanälen den öffentlichen Gewässern zugeführt werden, bilden große Gefahren.

Vor allem die Öffentlichkeit, aber auch wichtigste Wirtschaftszweige sind an der Reinhaltung sowohl der oberirdischen Gewässer als

auch des Grundwassers außerordentlich interessiert. Es sind die Städte und Siedlungen mit ihrem Trinkwasserbedarf, die Industrie, das Gewerbe und der Bergbau mit dem Bedarf an Gebrauchswasser, ebenso die Landwirtschaft und die Fischerei und nicht zuletzt die öffentliche Hand, die den Gemeingebrauch an Wasser zu wahren und die Natur vor schädlicher Beeinträchtigung zu schützen hat.

Aus einer Mitteilung des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes ersehen wir, daß rund 3 Millionen Österreicher ohne eine zentrale Wasserversorgung leben und daß 4½ Millionen Österreicher in Gebieten wohnen, die noch an keine Kanalisation angeschlossen sind.

Bedeutend sind die Wassermengen, die in der Industrie gebraucht werden. Man bedenke, daß man für die Gewinnung einer Tonne Kohle 2500 Liter Wasser braucht, für die Erzeugung einer Tonne Stahl zirka 20.000 Liter und für die Erzeugung einer Tonne Kunstseide 7000 bis 10.000 Liter.

Aber auch der Bedarf an Wasser für den persönlichen Gebrauch wird dauernd steil ansteigen. Ob es sich um die Einrichtung von Bädern zu Hause handelt, um die Einrichtung von Waschanlagen oder um die Errichtung von Berieselungsanlagen in Gärten und dergleichen, immer wird ein steigender Bedarf festzustellen sein. In der Landwirtschaft versucht man, das Wachstum der Pflanzen durch das Wasser weitestgehend zu fördern; Bewässerungs- und Berieselungsanlagen werden gebaut beziehungsweise eingerichtet.

Wie der Bedarf an Wasser steigt, zeigen nachfolgende Zahlen: Einem Verbrauch von rund 4 Millionen Kubikmeter Wasser im Jahre 1938 steht im Jahre 1957 ein Verbrauch von zirka 15 Millionen Kubikmeter gegenüber. Das bedeutet eine Steigerung auf zirka 370 Prozent innerhalb von 19 Jahren.

Dem Zwang, die heutige wie die künftige Wasserversorgung gegen drohende Gefahren zu schützen, der unabweislichen Notwendigkeit, die Gewässer reinzuhalten und vorhandene Mißstände zu beseitigen, verdankt die vorliegende Wasserrechtsnovelle ihre Entstehung. Dem alten, bewährten Recht werden neue Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer einschließlich der Sorge um das Grundwasser, über die Gewässeraufsicht und, um auch die Interessenten am Wasser mitverantwortlich heranzuziehen, über Wasserverbände eingegliedert werden. Der Abschnitt über die Wassergenossenschaften wird hinsichtlich der Genossenschaftsaufgaben entsprechend erweitert, sonst aber vereinfacht. Allgemeine wasserwirtschaftliche Verpflichtungen, die in gleicher Weise für sämtliche Zweige der Wasserwirtschaft und nicht nur für

die Wasserbenützung gelten sollen, wurden in einem geschlossenen Abschnitt zusammengefaßt und ausgebaut. Die Zuständigkeit wurde wieder mehr in die unteren Instanzen verlagert.

Die Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer, den Schutz des Grundwassers und die Gewässeraufsicht werden aber erst dann sinnvoll, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und auch in personeller Hinsicht eine Vorsorge getroffen ist. Aber nicht nur das: in unserem ganzen Leben, in unserer ganzen Wirtschaft und Politik wird die gesamte Wasserwirtschaft in Hinkunft eine besondere Beachtung finden müssen. Die am 17. Dezember 1958 beschlossene Abänderung zum Wasserbautenförderungsgesetz soll die finanzielle Förderung von Wasserversorgungen und Kanalisationen bringen. Es wäre hier nur zu hoffen, daß nun bald auch den Gemeinden entsprechende Durchführungsverordnungen zukommen mögen, um hier keinen Leerlauf entstehen zu lassen, der sich auf die Gemeinden besonders nachteilig auswirken würde. Zurzeit hat man den Eindruck, daß nichts geschieht. Die Gemeinden werden von den Ländern abgewiesen, weil sie nun nicht mehr zuständig seien. Der Bund hat noch keine Richtlinien erlassen. Ein rasches Durchführungsverfahren wäre hier dringend notwendig. Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren mit Wasserleitungs- und Kanalisationsarbeiten begonnen. Sie können schon seit Monaten nicht mehr planen, weil sie nicht wissen, ob ihnen künftig finanzielle Zuweisungen zur Verfügung stehen werden oder nicht. Der Wasserwirtschaftsfonds sollte also ehestens seine Arbeiten aufnehmen, aber es scheint, daß dieser Wasserwirtschaftsfonds überhaupt noch nicht gebildet ist.

Dazu kommt auch, daß die Gemeinden nun nach Abschluß des Finanzausgleiches den Voranschlag 1959 zu erstellen haben werden. Auch hier wird es besonders schwierig, wenn man nicht wichtigste Unterlagen — und dazu zählen schließlich doch diejenigen über die Ausgaben für Kanalisation und Wasserleitung — erhält.

Finanzielle Maßnahmen allein werden aber auch nicht die Probleme der Wasserwirtschaft lösen können. Es werden zusätzlich gesetzliche Maßnahmen notwendig sein, um die Wasserwirtschaft in Zukunft zu sichern. Der Wasserbedarf steigt steil an, das Wasserdargebot läßt sich nicht willkürlich vermehren, es ist abhängig von der Reichhaltigkeit der Niederschläge. Was wir tun können, ist zweifellos eine Verbesserung der Wasserspeicher. Unser natürlichster Wasserspeicher ist der Wald, dem deswegen auch besondere Bedeutung zukommt.

Der Botaniker Schmeil weist darauf hin, daß ein Buchenwald von einem Hektar im Durchschnitt täglich 30.000 Liter Wasser an die Luft zurückgibt. Es wäre eine überaus dankbare Statistik und ein sich daraus ergebender nützlicher Hinweis, nachzuweisen, inwieweit die fortschreitende Verringerung der Baumbestände in unseren Wäldern auf eine Verschlechterung des Wasserdargebotes eingewirkt hat. Nun zeigt es sich, wie unverantwortlich die Holzschlägerungen der letzten Jahre waren, die auf 12 Millionen Festmeter jährlich geschätzt wurden und gegenwärtig zirka 8 Millionen Festmeter betragen. Hier müßte das Land- und Forstwirtschaftsministerium eine dringende und lebensnotwendige Aufgabe erblicken.

§ 30 c Abs. 5 bis 7 sieht vor, daß die Wasserrechtsbehörde schon im Stadium der Planung bei Bauvorhaben eingeschaltet werden muß, da die Frage der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Standortwahl, Verfahrenstechnik und bauliche Ausführung von entscheidender Bedeutung sein kann.

Diese Bestimmungen sind zweifellos sehr zu begrüßen, wenn sie natürlich manchmal auch eine Belastung für Gemeinden und Unternehmungen bringen, denn es besteht ja heutzutage fast keine Möglichkeit, einen Baugrund auszuwählen. In der Regel muß doch dort gebaut werden, wo sich die Möglichkeit, einen Baugrund zu kaufen, ergibt. Gemeinden und Städte haben keine Möglichkeiten, Baugründe innerhalb des verbauten Gebietes durch gesetzliche Maßnahmen zu erfassen, aber gerade ein solches Gesetz wäre dringend notwendig. In fast allen Städten und Siedlungen liegen innerhalb des verbauten Gebietes große unverbaute Flächen, die zumeist nicht zu erfassen sind, weil erstens die Grundpreise ins Unermeßliche gestiegen sind — wir haben ja heute auch in kleineren Gemeinden schon Grundpreise bis zu 150 S pro Quadratmeter —, zweitens weil die Besitzer in Zukunft noch höhere Preise erwarten und den Grund als gute Kapitalanlage werten, und drittens infolge Interesselosigkeit des einzelnen an der allgemeinen Entwicklung. Ein Gesetz zur Erfassung solcher Baulücken würde den Gemeinden besonders für Wasserleitungen und Kanalisation viele Mittel ersparen, denn gerade diese Grundstücke liegen durchwegs an bereits bestehenden Kanal- und Wasserleitungssträngen. In Niederösterreich hat man sich auch schon damit befaßt, und man hat vorgesehen, ein solches Gesetz in die Bauordnung einzubauen; doch leider ist es bisher nicht geschehen und vielleicht auch kaum zu erwarten.

Viel wichtiger wäre hier ein schon längst fälliges Bodenbeschaffungsgesetz als Bundes-

gesetz. Ein solches würde den Gemeinden wesentliche Kosten ersparen, weil die vorhandenen Möglichkeiten von Kanalisationen und Wasserleitungen besser ausgenützt werden könnten.

Das Wasser ist vielseitig. Es bedingt das Leben der Menschen und Tiere, es ist die Voraussetzung für das Wachstum der Pflanzen und bedeutet damit die Grundlage für die Landwirtschaft, es betreibt aber auch Maschinen und Anlagen und wird so zum ungeheuren Energiefaktor. Bei vernünftiger Planung läßt sich das Wasser dadurch vielseitig nützen. Der Bau von Kraftwerksanlagen hat nicht nur riesige elektrische Stromquellen erschlossen, er hat auch durch den Bau von Straßen Möglichkeiten geschaffen, den Menschen — den Einheimischen und den Fremden — die landschaftlichen Schönheiten unserer Heimat leichter zugänglich zu machen und ihnen Plätze der Erholung und Ruhe zu bieten.

Der geplante Bau von Donaukraftwerken im östlichen Niederösterreich gibt die Möglichkeit, damit in irgendeiner Art auch die Bewässerung des Marchfeldes zu verbinden. Ein landwirtschaftliches Problem, von dem ja schon seit Jahrzehnten gesprochen wird, könnte so seine Lösung finden.

Abschließend kann festgestellt werden, daß es sich bei der vorliegenden Wasserrechtsnovelle um ein gut durchgearbeitetes Gesetz handelt, das durch Mitarbeit verschiedener Organisationen allen Wünschen ziemlich gerecht wird und alle befriedigt.

Die Mangelware Wasser ist in Bedarf und in Gewinnung in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Wollen wir hoffen, daß mit diesem Gesetz die Voraussetzungen geschaffen wurden. Das Gesetz allein wird es aber nicht schaffen, es ist die Aufklärung der ganzen Bevölkerung notwendig, um sie zu überzeugen, worum es geht. Nur wenn sich alle Menschen der Bedeutung des Wassers bewußt sind und ihr Wirken und Schaffen sich danach richtet, wird das Wasser ein ewiger Segen der Menschen sein.

Aus diesen Gründen werden wir Sozialisten für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Helbich: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die zu behandelnde Wasserrechtsnovelle 1959 stellt ein wichtiges Gesetz für die österreichische Volkswirtschaft dar. Das Wasser ist ein Stoff, der schlechthin unersetzlich ist: Menschen, Tiere und Pflanzen können nicht ohne Wasser existieren, aber auch keine gewerbliche

oder industrielle Produktion kann auf Wasser verzichten. Das war schon immer so. Da uns die Natur in Form von Niederschlägen praktisch fast immer die gleichen Mengen Wasser zur Verfügung stellt, ist es eigentlich verwunderlich, daß oft von Wassermangel gesprochen wird.

Hohes Haus! Wenn man den Ursachen des Wassermangels auf den Grund geht, kann man feststellen, daß immer mehr Wasser verbraucht wird, als dies noch vor 30 oder gar 100 Jahren der Fall war. Zur Zeit, als noch jedes Haus seinen Brunnen hatte, konnte man mit einem täglichen Wasserverbrauch von rund 15 Liter pro Kopf rechnen. Mit der Schaffung von zentralen Wasserversorgungsanlagen und der Zunahme beziehungsweise dem Fortschritt der Hygiene ist der Wasserbedarf auf mehr als das Zehnfache hinaufgeschwollen. Es ist interessant, zu hören, daß zum Beispiel im vergangenen Sommer in Wien mit 350 Liter pro Kopf und Tag nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte, und Veröffentlichungen über den Wasserverbrauch in anderen europäischen Staaten und in Amerika zeigen uns, daß die Kopfquote des Wasserverbrauches in Zukunft bei mehr als 600 Liter liegen wird.

Die gewerbliche sowie die industrielle Produktion werden auch in Zukunft immer mehr Wasser benötigen. Es ist überraschend, zu hören, daß für die Gewinnung von einer Tonne Kohle oder Koks 3000 bis 5000 Liter Wasser benötigt werden. Für die Erzeugung einer Tonne Stahl benötigt man sogar 50.000 bis 220.000 Liter Wasser, je nachdem, ob es sich um eine trockene oder nasse Hütte handelt. Für eine Tonne Zellwolle benötigt man 550.000 Liter, für eine Tonne Kunstseide 750.000 Liter und für eine Tonne gebleichte Zellulose sogar 800.000 Liter Wasser. Aus diesen wenigen Zahlen kann man ersehen, wie wichtig das Wasser für die gewerbliche Wirtschaft ist. Ein Blick in die Statistik des Wasserverbrauches in Westdeutschland zeigt, daß die wasserintensivsten Industrien in Deutschland die chemische Industrie, die Stahlindustrie, der Kohlenbergbau, die Papier- und Zellstoffindustrie, die Mineralölverarbeitung sowie die Textilwirtschaft sind. Auf sie entfallen ungefähr 85 Prozent des Gesamtwasserbedarfes der Wirtschaft in diesem Lande.

In diesem Zusammenhang darf auch die Landwirtschaft als Wasserverbraucher nicht vergessen werden. Einer der größten Regennutzer, wenn man so sagen kann, ist die Landwirtschaft. Sie ist gezwungen, den Boden immer intensiver zu bewirtschaften. Dies ist nur möglich, wenn dem Boden durch künstliche Beregnung oder Berieselung mehr Wasser zugeführt wird. Kaum wird man glauben können, daß ein Kornfeld im Ausmaß von nur

einem Hektar rund 186.000 Liter Wasser benötigt. Noch größer ist der Wasserbedarf bei den Kartoffeln. 100 Kilogramm Kartoffeln benötigen fast 10.000 Liter Wasser. Noch etwas Wesentliches muß bedacht werden: Vor über 100 Jahren gaben die Kühe im Durchschnitt nicht mehr als 1000 Liter Milch. Heute beim Intensivbetrieb sind es rund 4000 Liter pro Jahr geworden. Genau so enorm stieg der Getreideertrag pro Hektar von rund 850 Kilogramm Korn in längst vergangenen Zeiten bis zu 3000 Kilogramm pro Hektar. Diese Höchstleistungen sind ebenso vom Wasser abhängig wie die Produktion der Wirtschaft. Die Regenmengen aber, die von uns nicht immer freudig begrüßt werden, bleiben die gleichen.

Wo kommt nun das Wasser her? Es ist interessant zu hören, daß die gesamte Wasserförderung in Westdeutschland zu 43 Prozent von Wasserwerken stammt, 35 Prozent des gesamten Wasserverbrauches entstammen Oberflächengewässern und 22 Prozent dem Grundwasser beziehungsweise dem Quellwasser. Das Wasser wird vor allem von der modernen Wirtschaft in hohem Maße benötigt.

Der Haushalt sowie die Wirtschaft verbrauchen zum größten Teil das Wasser nicht, sondern beide gebrauchen es nur, und sie geben es in verschmutztem Zustand dem Wasserkreislauf zurück. Das Wasser ist somit benützt und wird in verschmutztem Zustand wieder zurückgegeben. In den vergangenen Jahren wurden die Fließgewässer als willkommenes und billiges Abtransportmittel für gebrauchtes Wasser angesehen. Die Bäche und Flüsse werden dieser ihnen von Natur aus zukommenden Aufgabe auch gerecht.

Diesem Selbstreinigungsvermögen ist aber eine Grenze gesetzt. Wenn dieses durch die Menge und Zusammensetzung der zugeführten Abwässer überschritten wird, versagt die Hilfe der Natur, Bäche und Flüsse verwandeln sich langsam in Abwasserkanäle. Verschmutztes Wasser ist für die Landwirtschaft und die gewerbliche Wirtschaft nicht mehr ohne weiteres brauchbar. Wasserkraftanlagen können durch aggressive Abwässer sogar gefährdet werden, die Gewässer gehen als natürliche Erholungsstätten verloren, und eine ständige Seuchengefahr würde heraufbeschworen werden.

Bei der Reinigung häuslicher Abwässer bestehen praktisch keine technischen Schwierigkeiten mehr. Anders verhält es sich jedoch bei den industriellen Abwässern. Wenn sich auch hier schon verschiedene Methoden bewährt haben, so gibt es noch immer industrielle Abwässer, für deren Reinigung noch keine auch wirtschaftlich tragbaren Verfahren entwick-

kelt werden konnten. Die Fortschritte der Klärtechnik werden uns auch hier zugute kommen, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß die Abwasserreinigung für die Wirtschaft in fast allen Fällen eine unproduktive Maßnahme darstellt. Damit steht aber auch für die Wirtschaft das Finanzierungsproblem der Abwasserreinigung im Vordergrund. Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten und die Gewährung langfristiger Kredite mit niedrigen Zinssätzen für Abwasseranlagen werden nicht zu umgehen sein.

Die österreichische Volkswirtschaft wird in Zukunft immer mehr Wasser benötigen. Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, daß das Wasser vielleicht schon morgen Rohstoff Nummer 1 sein kann. Betreiben wir daher eine aktive Wasserwirtschaftspolitik und erlassen wir nicht nur Gebote und Verbote. Im Ruhrgebiet wird das Wasser an manchen Stellen oft siebenmal gebraucht und wieder gereinigt. Für uns Österreicher kann es vom Fremdenverkehrsstandpunkt aus gesehen und aus gesundheitlichen Gründen für unsere Bevölkerung nur größte Bedachtnahme geben, damit wir unserem Lande ein natürliches Trinkwasser erhalten und nicht unseren Bewohnern und unseren Gästen trinkbares Wasser aus Wasserfabriken vorsetzen müssen. Es wird aber auch an uns liegen, durch ständige Aufklärung der Bevölkerung wieder ein echtes Wasserbewußtsein zu geben. Das Vorhandensein von gutem Wasser darf nicht als Selbstverständlichkeit angesehen werden. Wasser darf nicht aus Gedankenlosigkeit, Unwissenheit und Bequemlichkeit verschwendet und verschmutzt werden, sondern jeder muß dazu beitragen, es zu schützen und zu erhalten; denn bedenken wir, daß in nicht allzu weiter Ferne vielleicht das Wasser der Rohstoff Nummer 1 für unser Land sein kann.

Wir stimmen daher gerne dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 2 bis einschließlich 4, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950, des Markenschutzgesetzes 1953 und des Musterschutzgesetzes 1953.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich ersuche ihn, seine drei Berichte zu erstatten.

Ich darf den soeben eingetroffenen Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau herzlich begrüßen. (*Beifall.*)

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gegen das Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt werden sollte und welches am 20. November 1958 den Nationalrat passiert hat, wurde vom Bundesrat Einspruch erhoben. Auf Grund dieses Einspruches hat der Handelsausschuß des Nationalrates den Gesetzentwurf umgearbeitet. Dieser abgeänderte Gesetzesbeschluß wurde vom Nationalrat verabschiedet und liegt nun zur Behandlung vor.

Er zeigt gegenüber dem Gesetzesbeschluß vom 20. November 1958 folgende Änderungen:

Die Jahresgebühr, die früher von 350 S für das 3. Jahr bis auf 10.000 S für das 18. Jahr anstieg, wurde auf 320 S bis 8000 S herabgesetzt.

Für Zusatzpatente wurde die Gebühr für die 6. bis 9. Seite von 150 S auf 75 S ermäßigt.

Die Gebühr für den Antrag auf Nennung als Erfinder — bisher eine halbe Jahresgebühr — entfällt.

Eine neue Ziffer 6 wurde eingefügt, nach der minderbemittelten oder mittellosen Erfindern, denen die Gebühren für die ersten zwei Jahre gestundet werden konnten, ein Teil der Gebühren jetzt auch erlassen werden kann.

Ich bitte das Hohe Haus, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Des weiteren habe ich zu berichten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird. Dem seinerzeitigen Einspruch des Bundesrates hat der Nationalrat Rechnung getragen und einen neugefaßten Entwurf zum Beschluß erhoben.

Über dieses Gesetz habe ich folgendes zu berichten:

Die Klassengebühr wurde für die erste bis dritte Klasse von 50 S auf 30 S für jede zur Registrierung beantragte Klasse herabgesetzt. Die Schutzdauergebühr wurde von 400 S auf 300 S ermäßigt. Die Erneuerungsgebühr für Verbandsmarken beträgt jetzt nur mehr das Zehnfache statt früher das Zwanzigfache der Schutzdauergebühr.

Ich bitte das Hohe Haus, gegen vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte um den dritten Bericht.

Berichterstatter Ing. Helbich: Als drittes lege ich dem Hohen Haus den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt werden soll, vor. Das Gesetz bringt eine Erhöhung der Gebühren, die seit 1951 unverändert geblieben sind. Sie wurden neu festgesetzt, sodaß die Verwaltungskosten gedeckt werden können. Der Begriff des Sammelmusters wurde erweitert und neu gefaßt.

Ich bitte das Hohe Haus, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesrat Professor Dr. Thirring. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Thirring: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Den Worten des Herrn Vorredners, denen ich im wesentlichen durchaus zustimme, möchte ich einige aufklärende Bemerkungen hinzufügen. Der Einspruch des Bundesrates ist darum erfolgt, weil eine Steigerung vom Jahre 1958 auf 1959 vorgeschlagen wurde, die das übliche Ausmaß weit übersteigt. Es ist dies den meisten Mitgliedern des Bundesrates etwas eigenartig erschienen, und darum ist es notwendig, daß man sich darüber klar wird, wieso Derartiges zustande gekommen ist.

Es dürfte den wenigsten unserer Mitbürger überhaupt klar sein, daß das österreichische Patentamt unter den Patentämtern in der ganzen Welt eine verhältnismäßig hervorragende Stellung einnimmt, indem es zu jenen wenigen gehört, die eine wirklich gründliche Vorprüfung der Anmeldung vornehmen. Das ist keineswegs in allen Ländern der Welt der Fall, außer in Österreich noch beispielsweise in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, aber in der Mehrzahl der europäischen

und auch außereuropäischen Länder nicht. Diese gründliche Vorprüfung, die meist zur Folge hat, daß der Anmelder einen Vorbescheid mit verschiedenen Einwendungen erhält, erscheint zunächst den unerfahrenen Erfindern als eine Art Sekkatur, in Wirklichkeit gibt sie aber dem späteren Patentinhaber einen gewissen Schutz. Sie bewahrt ihn davor, daß das Patent Gegenstand einer Nichtigkeitsklage und sehr bald als ungültig erklärt wird.

Im Österreichischen Patentamt wird jede Anmeldung sowohl auf ihre Erfindungshöhe als namentlich auch auf ihre Neuheit geprüft, wobei Neuheit bedeutet, daß nirgendwo — weder in irgendeinem anderen Patent noch in der einschlägigen Fachliteratur oder sonst überhaupt in einem gedruckten Werk — der Erfindungsgedanke schon veröffentlicht wurde. Eine derart negative Aussage zu machen, ist außerordentlich schwer, weswegen sich viele Patentämter in der ganzen Welt dieser Aufgabe überhaupt nicht unterziehen, und deshalb heißt es zum Beispiel auf den französischen Patenten ausdrücklich: „Breveté sans garantie de gouvernement“.

Dieses Patentamt garantiert also gar nicht dafür, daß das, was in dem Patent steht, überhaupt patentwürdig ist. Infolgedessen hat zum Beispiel ein französisches Patent erst dann einen richtigen Wert, wenn es einmal einen Prozeß überstanden hat. Etwas Ähnliches gilt beispielsweise auch für die schweizerischen Patente.

Das Österreichische Patentamt prüft also sorgfältig, und dazu gehört zweierlei: nämlich erstens ein wissenschaftlich geschulter Beamtenstab und zweitens auch eine entsprechend ausgerüstete Bibliothek. Eigentlich sollte jedes Patentamt — das wäre der Idealzustand — alle Patente, die jemals in der Welt veröffentlicht worden sind, in duplo haben, einerseits in der Zentralbibliothek nach Nummern geordnet, andererseits in Gruppen, also nach Klassen und Gruppen geordnet bei den einzelnen Fachreferenten. Das eine, nämlich die Beschaffung des Beamtenstabes, ist noch eine relativ billig zu erledigende Aufgabe, weil bei uns leider noch immer die geistigen Arbeitskräfte zu verhältnismäßig niedrigen Löhnen zu haben, allerdings nicht leicht zu beschaffen sind. Es gilt hier etwas Ähnliches wie in deutschen Hotels, wo man manchmal den Aushang findet: „Bitte schonen Sie unser Personal, es ist schwerer zu bekommen als Gäste!“ Während also das geistige Personal relativ billig zu haben ist, trifft das nicht zu auf die Fachliteratur, die immer umfangreicher und immer teurer wird. Das Ergebnis dieses Zustandes war, daß seit dem Jahre 1938 die Kosten für die Aufrechterhaltung des Patent-

amtes ganz enorm in die Höhe gegangen sind und daß damit die Eingänge aus den Patentgebühren nicht Schritt halten konnten.

An sich war also zweifellos eine Steigerung berechtigt. Man hat dabei allerdings in dem ursprünglichen Entwurf, wie man leicht finden kann, etwas über das Ziel geschossen, weil es sich um Erhöhungen handelte, die in vielen Punkten über 100 Prozent betragen haben. Man denke daran, daß ja schließlich auch andere Tarife nachgezogen werden müßten. Wir haben noch verschiedene Tarife in Österreich, die relativ zu den tatsächlichen Gesteuerungskosten zu niedrig sind. Ich möchte auf die Stromtarife, die Eisenbahntarife und so weiter verweisen. Es ist schmerzlich, aber es wird mit der Zeit notwendig sein, solche Tarife zu erhöhen, und bei den Verhandlungen darüber wird immer um wenige Prozente gekämpft. Man würde auf starken Widerstand stoßen, wenn man plötzlich eine generelle Erhöhung der Stromtarife um 30 oder gar um 40 Prozent durchsetzen wollte. Hier handelt es sich aber um Erhöhungen von einem Jahr auf das andere, die in vielen Punkten über 100 Prozent, ja in einem sogar 234 Prozent betragen haben.

Dagegen wurde also der Einspruch erhoben, und nun sieht der neue Entwurf, der jetzt vorliegt und vom Nationalrat bereits genehmigt worden ist, einen Kompromiß vor, der uns gerecht erscheint. Ich glaube mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters anschließen zu können mit der Bitte, dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Ich danke. *(Lebhafte Beifall bei den Sozialisten. — Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Römer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! In der letzten Sitzung des Bundesrates im vergangenen Jahr haben Abgeordnete der beiden hier vertretenen Parteien über die Aufgaben der sogenannten zweiten Kammer gesprochen. Sie verwiesen auf die Aufgabe des Bundesrates, die vom Nationalrat verabschiedeten Gesetze auf ihre Folgen für die Bevölkerung zu überprüfen.

Besonders wurde gewünscht und vermerkt, daß die Gesetze in einer allgemein verständlichen Form abgefaßt werden sollen. Es soll auch der nicht juristisch geschulte Staatsbürger in die Lage versetzt werden, ein Gesetz lesen zu können.

Leider mußte ein Teil der in der letzten Zeit verabschiedeten Gesetze in kürzester Zeit deshalb novelliert werden, weil sogar die Stellen, die sich amtlich damit befassen müssen,

die Gesetze verschieden ausgelegt haben. Es wurden dafür verschiedene Argumente angeführt. Ich möchte nur eines dieser Argumente, die als Entschuldigung für die Unklarheit der Gesetze angeführt wurden, bekanntgeben, nämlich die Austrifizierung der seinerzeitigen reichsdeutschen Gesetze. Hier wurden oft Formulierungen gefunden, wo der einfache Mensch, aber, wie ich mir sagen ließ, auch der Deutschprofessor nicht mehr oder nicht immer mitgekommen ist.

Eine weitere Aufgabe des Bundesrates ist es, auch die Auswirkung der Gesetze auf die Belastungen zu überprüfen, die der Wirtschaft damit auferlegt werden und die zwangsläufig oft zu Preissteigerungen führen müssen. Ebenso ist es von besonderer Bedeutung, soziale Härten zu vermeiden und den minderbemittelten Schichten ihre Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten nicht zu verwehren.

Bei den nun zum zweiten Mal hier zur Debatte stehenden, vom Nationalrat beschlossenen Gesetzen ist der Bundesrat seiner Aufgabe voll und ganz gerecht geworden. Die besonders von der Wirtschaft vorgebrachten Argumente wurden bei der ersten Behandlung dieser Vorlagen vom Bundesrat als berechtigt anerkannt und teilweise in der Begründung für den Einspruch berücksichtigt.

Soweit der Einspruch das Patentgesetz betraf, handelte es sich darum, daß die vorgesehene Erhöhung der Gebühren gerade die kleinen und mittleren Betriebe und die minderbemittelten Erfinder schwer getroffen hätte. Es bestand die Gefahr, daß kleinere Erfindungen, die hinsichtlich ihrer Verwertung nicht ohne weiteres überblickbar sind, von Dienstnehmern nicht mehr zur Anmeldung gebracht worden wären, was sich zu deren Nachteil ausgewirkt hätte.

Bei dem Gesetz über den Markenschutz waren ebenfalls soziale Gründe für den Einspruch maßgebend. Es wurde besonders berücksichtigt, daß Schutzrechte, unter denen österreichische Waren Weltruf erlangt haben, durch zu hohe Gebühren beeinträchtigt werden könnten.

Auch der Einspruch gegen das im vergangenen Dezember vom Nationalrat verabschiedete Musterschutzgesetz wurde hauptsächlich aus sozialen Gründen und zum Schutze des kleinen Mannes, der in den meisten Fällen nicht einmal Gewerbetreibender ist, erhoben. Das Muster ist immer ein billiges und einfach zu erreichendes Schutzrecht gewesen; es soll diesen Charakter auch weiterhin bewahren.

Ich möchte aber diese Debatte über den Einspruch gegen diese vom Nationalrat im November verabschiedeten Gesetze nicht ab-

schließen, ohne noch ein Wort darüber zu sprechen, wie unsere Einstellung zum Patentamt im besonderen sein soll und sein müßte. Wenn auch die Ansätze vom Bundesrat und dann auch vom Nationalrat als zu hoch anerkannt worden sind, so hat das Studium dieser drei Gesetze doch bewiesen, daß die Beamenschaft hier nicht nur nach bestem Wissen und Gewissen diese Sätze angeführt hat, immerhin in dem Bestreben, Subventionen zu vermeiden und selbständig und unabhängig zu werden, sondern man hat auch den Eindruck gewonnen, daß hier ein besonders geschultes Personal vorhanden ist, und ich fühle mich auch verpflichtet, diesem Personal, dem Präsidenten und seinem Stab, Dank und Anerkennung für die mustergültige Arbeit auszusprechen.

Mein sehr geehrter Vorredner, Herr Professor Thirring, hat in seiner Rede darauf verwiesen, daß in anderen Ländern ein Patent oft erst dann Gültigkeit erlangt, wenn ein langwieriger schwerer Prozeß durchgeführt ist. Die sorgfältige Überprüfung der Patente in Österreich hat in vielen Fällen diese langwierigen Prozesse verhindert und dem Erfinder einen Schutz gebracht — besonders dem kleinen, kapital schwachen Mann —, den wir nur begrüßen können.

Der Handelsausschuß des Nationalrates hat, wie uns der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat, diese drei Gesetze umgearbeitet und die vom Bundesrat vorgebrachten Einwände berücksichtigt. Er hat die ursprünglich vorgesehenen Ansätze wesentlich herabgesetzt. Es darf auch mit Genugtuung vermerkt werden, daß der Nationalrat keinen Beharrungsbeschluß gefaßt, sondern die vom Bundesrat geleistete Arbeit lobend anerkannt hat.

Der Bundesrat hat wieder einmal bewiesen, daß er im Rahmen der demokratischen Institutionen der Gesetzgebung eine wichtige Funktion auszuüben hat. Daß dies im vorliegenden Falle geschehen ist, sei mit Genugtuung festgestellt. Es möge auch das österreichische Volk zur Kenntnis nehmen, daß sich der Bundesrat seiner Aufgabe als überwachende Körperschaft bewußt ist und sich bemüht, im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der österreichischen Wirtschaft zu arbeiten.

Im übrigen darf ich namens meiner Fraktion die Zustimmung zu diesen drei vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzen geben. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau. Ich bitte ihn, zum Bundesrat zu sprechen.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Hoher Bundesrat! Die drei nun zur endgültigen Verabschiedung gelangenden Bundesgesetze regeln das Aufkommen für den finanziellen Bedarf des österreichischen Patentwesens im allgemeinen.

Ich fühle mich verpflichtet, hiezu zunächst die Feststellung zu machen, daß die von mir dem Ministerrat vorgelegten Gesetzentwürfe primäres Interesse nicht für das Handelsressort, sondern für das Finanzressort haben, da die Einnahmen, die aus den heute zu beschließenden Gebühren erfließen, ja nicht in eine Wirtschaftskasse des Patentamtes eingehen, sondern normale Budgeteinnahmen sind und die Bedürfnisse des Patentamtes und seines ganzen Betriebes aus den vom Nationalrat beschlossenen Budgetansätzen zu bestreiten sind. Trotzdem ist es natürlich ein allgemeines, ich möchte beinahe sagen, sinngemäßes Bestreben des Handelsministers, für sein Ressort und für die einzelnen Anstalten, die diesem Ressort untergeordnet sind, soweit das überhaupt möglich ist, Wirtschaftlichkeit in der finanziellen Gebarung zu erzielen. Ob das mit den ursprünglich vorgeschlagenen Gebührensätzen oder mit den nun beschlossenen erreicht werden wird, das wird ja die Zukunft zeigen, und es ist selbstverständlich, daß man über die Höhe von Gebührensätzen verschiedener Meinung sein kann. Es ist, glaube ich, die allgemeine Auffassung, wenn ich sage, daß wir hoffen, daß auch die neuen Gebührensätze dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wenigstens im allgemeinen entsprechen werden.

Die Vorlage einer Gebührenerhöhung, welches Ausmaß und welche endgültige Höhe sie immer auch haben möge, war vielleicht deshalb nicht allzu schwierig — ich glaube, das ist auch in der Debatte des Bundesrates seinerzeit zum Ausdruck gekommen —, weil ein großer Prozentsatz dieser Gebühren nicht von Inländern, sondern von ausländischen Staatsbürgern und ausländischen Unternehmungen zu entrichten war und zu entrichten ist. Damit wird also die allgemeine Problematik des Preis- und Lohnniveaus — das ist ja bei uns ein zusammenhängender Begriff geworden — kaum berührt.

Ich bin jedenfalls sehr froh darüber, daß nun auf der Basis der neuen Vorschläge eine allseitige Einigung gefunden werden kann, und ich wiederhole, daß wir die Frage der Wirtschaftlichkeit der Führung des Patentamtes erst dann beurteilen können, wenn wir einen längeren Überblick über die sich nun ergebenden Einnahmen haben werden.

In dem Zusammenhang sei mir auch gestattet, ein Wort zu den allgemeinen Pro-

blemen der Erfinder- und Forschungstätigkeit in Österreich überhaupt zu sagen. Es ist leider so: Wenn ich es auf der einen Seite als eine Erleichterung bezeichnet habe, daß die Gebühren vornehmlich zu einem hohen Prozentsatz aus ausländischen Quellen kommen, so ist es auf der anderen Seite eine bedauerliche Erscheinung, daß die Erfindertätigkeit und das ganze Forschungswesen in Österreich nicht jenes Ausmaß haben, das wir gerne sehen würden.

Es ist klar, daß bei den hohen finanziellen Aufwendungen, die die Forschungstätigkeit im allgemeinen erfordert, die öffentliche Hand in Zukunft natürlich einiges mehr tun wird müssen, um die Erfindertätigkeit und das Forschungswesen in erhöhtem Ausmaße zu fördern. Ich glaube, daß das auch für einen kleinen Staat schon eine sinngemäße Aufgabe ist. Wir haben ja auf dem Gebiet der Wissenschaften überhaupt in der Welt immer noch einen hervorragenden Namen.

Ich danke daher auch dem Herrn Bundesrat Professor Thirring für sein Lob, das er dem österreichischen Patentwesen gezollt hat. Es ist ja tatsächlich so, daß Österreichs Name gerade auf diesem Sektor international unter den ersten rangiert, und wir dürfen wohl mit einiger Berechtigung darauf auch stolz sein.

Umsomehr bedrückt es mich, daß die Arbeitsverhältnisse, unter denen die Beamtenschaft ihr Werk zu verrichten hat, sehr schlecht sind. Man müßte beinahe sagen, die Raumverhältnisse des Österreichischen Patentamtes spotten jeder Beschreibung, da die Räumlichkeiten am Kohlmarkt viel zu klein geworden sind und der Betrieb sich ausgeweitet hat, ohne daß eine räumliche Erweiterung erfolgen konnte. Das Lob, das Herr Bundesrat Römer den Beamten ausgesprochen hat und für das ich namens der Beamtenschaft ebenfalls herzlich danke, ist doppelt und dreifach zu werten, wenn man, wie gesagt, die Arbeitsverhältnisse berücksichtigt.

Wann hier eine Änderung eintreten kann, kann ich momentan leider nicht sagen, weil das ja von den Budgetansätzen im Bausektor des Handelsministeriums abhängt. Jedenfalls möchte ich von dieser Stelle der Beamtenschaft des Patentamtes versichern, daß seitens der Ressortleitung alles getan wird, um, sobald es die Möglichkeiten gestatten, auch hier Abhilfe zu schaffen.

Im großen und ganzen darf also festgestellt werden — beide Redner haben das dankenswerterweise schon gesagt —, daß das österreichische Patentwesen ein wirkliches Ruhmesblatt in der österreichischen Geschichte und in der österreichischen Gegenwart darstellt. *(Allgemeiner Beifall.)*

3386

Bundesrat — 142. Sitzung am 25. Feber 1959

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Bundesgesetz über eine weitere Änderung des Silbermünzengesetzes

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Weitere Änderung des Silbermünzengesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Soronics. Ich bitte ihn zu referieren.

Berichterstatter **Soronics:** Hohes Haus! Mit dem Silbermünzengesetz aus dem Jahre 1955 ist die Möglichkeit gegeben worden, 10 S-Münzen, 20 S-Münzen und Münzstücke zu 25 und 50 S auszugeben.

Ursprünglich war daran gedacht, nur bei verschiedenen Anlässen, wie zum Beispiel bei der Eröffnung der Staatstheater, Gedenkmünzen auszugeben. Nun wird seit dem Jahre 1957 der Versuch gemacht, die im Umlauf befindlichen 10 S-Banknoten einzuziehen und sie durch 10 S-Silbermünzen zu ersetzen.

Da in dem Gesetz aus dem Jahre 1955 die Ausgabe von 10 S-Münzen ausdrücklich vorgesehen war, war es im Jahre 1957, als mit der Ausgabe dieser 10 S-Münzen begonnen wurde, lediglich notwendig, den in diesem Gesetz vorgesehenen Höchstbetrag pro Kopf der Bevölkerung von 100 S auf 150 S zu erhöhen.

Nun ist die Ausgabe der 10 S-Münzen schon ziemlich weit gediehen, und man rechnet damit, daß rund 50 Millionen Stück Silbermünzen ausgeben werden. Um aber auch weiterhin diese Gedenkmünzen ausgeben zu können — wir haben heuer Gelegenheit, im Andreas Hofer-Jahr wieder eine Gedenkmünze auszugeben, aus welchem Anlaß übrigens erstmalig 50 S-Silbermünzen ausgegeben werden —, ist es notwendig, daß die vorgesehene Kopfquote von 150 S auf 200 S erhöht wird.

Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß hat lediglich den Zweck, diese Erhöhung festzulegen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat gestern diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werden möge.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand gemeldet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Bundesgesetz, mit dem das Preistreibereigesetz wieder in Kraft gesetzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 6 der Tagesordnung: Wiederinkraftsetzung des Preistreibereigesetzes.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Krämer. Ich bitte sie, zu referieren.

Berichterstatterin **Franziska Krämer:** Hohes Haus! Die Erhaltung des Preisgefüges ist für die Stabilität unserer Wirtschaft und deren günstigen Fortentwicklung von grundlegender Bedeutung. Es kann daher nicht darauf verzichtet werden, gegen Preistreiberei strafrechtlich vorzugehen.

Im Artikel II des Gesetzes, mit dem das Preistreibereigesetz wieder in Kraft gesetzt wird, wird deshalb festgelegt, daß das Preistreibereigesetz, BGBl. Nr. 92/1950, das am 31. Dezember 1958 außer Kraft getreten ist, in der Fassung der Preistreibereigesetznovellen BGBl. Nr. 98/1951 und BGBl. Nr. 107/1958 als Preistreibereigesetz 1959 wieder in Kraft zu treten hat.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 18. Feber 1959 eine Abänderung des Artikels II der Regierungsvorlage beschlossen. Da der dort angegebene Zeitpunkt 1. Feber 1959 bereits verstrichen ist und außerdem nicht beabsichtigt ist, dem Gesetz rückwirkende Kraft zu verleihen, wurde folgende Abänderung beantragt:

„Im Artikel II sind in der dritten Zeile die Worte ‚am 1. Feber 1959‘ durch die Worte ‚mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag‘ zu ersetzen.“
(*Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.*)

Im § 15 wird bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 31. Dezember 1959 außer Kraft tritt.

Artikel III besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Ministerien für Justiz, für Inneres und für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungsbereich betraut sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung dieses Bundesgesetz beraten und mich ermächtigt, heute im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1959: Bundesgesetz über die Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG.)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum Punkt 7 der Tagesordnung: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Steinocher. Ich bitte ihn darum.

Berichterstatter **Steinocher**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1959 einen Unterausschuß zur Beratung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betreffend das Sonderhaftpflichtgesetz für Eisenbahnen und Kraftfahrzeuge, eingesetzt. Ihm gehörten für die ÖVP die Herren Grundemann, Salzer und Dr. Lugmayer und für die SPÖ Dr. Koubek als Vorsitzender, Skritek und Steinocher an. Der Unterausschuß hat in zwei mehrstündigen Sitzungen, und zwar am 19. und 24. Februar, die Vorlage eingehend beraten.

Die von diesem Gesetz behandelte Rechtsmaterie war bisher in acht Verordnungen und Gesetzen aufgegliedert und war daher sehr unübersichtlich.

Der erste Entwurf zu dieser Gesetzesvorlage wurde bereits im Jahre 1956 versendet, und es ist daher diese Vorlage eingehend mit allen zuständigen Körperschaften und Interessenvertretungen durchberaten worden.

Im Unterausschuß wurde besonders der Begriff des Motorfahrrades besprochen. Dieser Begriff ist im Kraftfahrzeuggesetz 1955 festgelegt und deckt sich mit dem in dem betreffenden internationalen Übereinkommen gebrauchten. Es handelt sich dabei um jene Fahrzeuge, die im üblichen Sprachgebrauch als Mopeds bezeichnet werden. Ihre Einbeziehung in die Sonderhaftung ist berechtigt, da sich die Gefahr neben dem leider oft sehr undisziplinierten Verhalten mancher Benutzer dieser Fahrzeuge allein schon aus der zulässigen Geschwindigkeit von 40 Kilometer pro Stunde, die oft noch durch das gesetzwidrige sogenannte Auffrisieren überschritten werden kann, ergibt. Obwohl das Kraftfahrzeuggesetz 1955 diese Fahrzeuge nicht in den Begriff der

Kraftfahrzeuge einbezieht, sind sie doch der Haftpflichtversicherung nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1955 unterworfen.

In § 3 Z. 2 dieses Gesetzes, der ebenfalls längere Zeit diskutiert wurde, sind zwei Tatbestände erfaßt, und zwar die Benutzung des Fahrzeuges ohne den Willen des Halters und das ausschließliche oder überwiegende wirtschaftliche Interesse des Verletzten. Die Unangemessenheit eines Entgeltes befreit den Halter — und nach Punkt 1 sind damit auch die Eisenbahnen gemeint — nicht von der in diesem Gesetz vorgesehenen Haftung.

Der § 6 Abs. 1 letzter Satz entläßt den unberechtigten Benutzer dann von der im allgemeinen bürgerlichen Recht festgelegten Haftung, wenn er sein Nichtverschulden an dem Schaden nachweist. Die Beweislast trifft also diesen Benutzer.

Im § 12 Abs. 1 Z. 4 wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Ersatz der Bestattungskosten auf jene ausgedehnt, die diese tatsächlich leisten. Damit wird weder die Verpflichtung noch die Anspruchsberechtigung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen Verpflichteten aufgehoben. In besonders gelagerten Fällen kann ja die Erstattung schon vor Erbringung der tatsächlichen Leistung notwendig sein. Es soll aber auch der, der die Bestattungskosten wirklich geleistet hat, den Anspruch auf Erstattung haben. Selbstverständlich werden nach dem Wortlaut des Gesetzes die Kosten nur dem einen oder dem anderen ersetzt.

Zu der Erhöhung der Haftungshöchstbeträge nehmen die Erläuternden Bemerkungen ausführlich Stellung. Diese Erhöhung ist unbedingt notwendig, da die bisher geltenden Beträge in keiner Weise den mehr geltenden sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen entsprechen. Es wurden die Höchstbeträge bei den Eisenbahnen um das Vierfache, bei den Kraftfahrzeugen auf das Achtfache erhöht, wobei bei den Kraftfahrzeugen die monatliche Rente bis zu 1000 S und bei den Eisenbahnen bis zu 5000 S betragen kann. Die Erhöhung der Haftungshöchstbeträge ist der eigentliche Anlaß für die Kodifizierung dieser sehr umfassenden Gesetzesmaterie, und sie ist im Interesse der Betroffenen zu begrüßen.

Bezüglich der übrigen Bestimmungen darf ich auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen verweisen.

Ich darf also wiederholen, daß dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine sehr wichtige Materie neu regelt und in 24 Paragraphen zusammenfaßt, was bisher in acht Gesetzen und Verordnungen verstreut war. Es ist also im Interesse der Betroffenen gelegen, daß dieses Gesetz auch bald zum Be-

schluß erhoben wird, weil damit die Betroffenen vor Schaden bewahrt werden und weil dieses Gesetz für sie sehr günstig ist.

Bezüglich der Terminologie dieses Gesetzes und der textlichen Abfassung, die eine längere Debatte im Unterausschuß ergeben hat, darf ich sagen, daß diese Terminologie schon durch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das bekanntlich seit dem Jahre 1811 in Kraft ist, und durch alle anderen einschlägigen oder verwandten Gesetze, die hier herangezogen werden müssen, gegeben ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung noch einmal mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat **Grundemann**: Hohes Haus! Vor einigen Monaten lag dem Bundesrat ein Beschluß über ein Gesetz vor, der ebenfalls das Versicherungswesen betraf. Dieses Gesetz wurde damals einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt und einem Unterausschuß zur Beratung zugewiesen. Der Grund der Absetzung von der Tagesordnung war, daß Bedenken über die sprachliche und die rechtliche Textierung dieses Gesetzes entstanden, die erst geklärt werden mußten.

In der Sitzung des Unterausschusses, der der Herr Bundesminister Dr. Tschadek bewohnte, hat der Herr Minister die Erklärung abgegeben, daß es absolut erforderlich erscheint, dieses Gesetz zu austrifizieren, daß aber dieses Gesetz einige Mängel aufweist, die dann in einem weiteren etwa in drei Jahren folgenden Gesetz behoben werden sollen. Er hat also mit dieser Argumentation die Bundesräte dazu bekehrt, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben, und es wurde auch dieses Gesetz der Beschlußfassung zugeführt.

Nun liegt uns von der gleichen Stelle wieder ein Gesetz vor, das sich ebenfalls mit dem Versicherungswesen befaßt, und auch dieses Gesetz wurde bei der letzten Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und ebenfalls einem Unterausschuß zugewiesen. Die Bedenken, die bei dem ersten Gesetz vorhanden waren, schienen bei dem zweiten Gesetz in gleichem Maße wieder auf: rechtliche Bedenken und sprachliche Bedenken. Es handelt sich bei diesem Gesetzesbeschluß um eine Regierungsvorlage, von der wir der Meinung sind, daß sie schon für Juristen schwer verständlich ist, geschweige denn für einen

normalen Staatsbürger. (*Heiterkeit. — Bundesrat Porges: Wo ist der Unterschied?*) Sagen wir für einen Durchschnittsstaatsbürger, wenn Ihnen dieser Ausdruck besser gefällt. (*Heiterkeit.*)

Hier befassen wir uns aber mit einer Materie, die tagtäglich in irgendeiner Form an eine Reihe von Staatsbürgern herantritt. Immer wieder gibt es Unfälle, und immer wieder werden Schadensfragen Gegenstand einer Verhandlung oder eines gerichtlichen Entscheides sein müssen. Was macht der arme Geschädigte? Er wird durch ein solches schwer verständliches Gesetz in die Zwangslage versetzt, sich unter allen Umständen eines Juristen zu bedienen. Was macht der kleine Rentner, der sich den Juristen nicht leisten kann, was macht der Bauer, der das Geld nicht auf-treiben kann, um einen Juristen zu bezahlen? Er riskiert, daß er bei einem solchen Gesetz, das Undeutlichkeiten enthält, auf alle Fälle der Geschädigte ist und nicht zu seinem Recht kommen kann.

Meine Damen und Herren! Ich darf doch hoffen, daß man die Mitglieder des Bundesrates als nicht unter dem durchschnittlichen Intelligenzniveau der Staatsbürger stehend bezeichnet. Ich muß dazu sagen, daß auch Juristen, denen wir dieses Gesetz vorgelegt haben, Bedenken über diese Formulierungen geäußert haben, und muß dann bemerken: Wie soll sich der Durchschnittsstaatsbürger helfen, wenn er einmal eine solche Gesetzesbestimmung in die Hand bekommt und sich danach zu richten hätte?

Wir haben in diesen beiden Unterausschußsitzungen die Bedenken, die wir gegen dieses Gesetz haben, eingehend erläutert, und ich muß sagen, daß die Erklärungen, die von seiten der Herren Ministerialvertreter abgegeben wurden, unsere Bedenken nicht völlig ausschalten konnten. Natürlich kann man für jeden Paragraphen und kann man für jede Formulierung eine Erklärung finden, aber nicht eine solche, die einem Staatsbürger, der nicht Jurist ist, auch verständlich erscheint. Und da sind wir doch der Meinung, daß die Gesetze nicht nur für eine gewisse Gruppe von Staatsbürgern, sondern für alle Staatsbürger zu gelten haben und daß daher jeder Staatsbürger, der mit diesen Gesetzen in irgendeiner Form zu tun hat, diese Gesetze auch verstehen soll.

Ich darf vielleicht einige Beispiele anführen. Über die Frage der Mopeds hat der Herr Berichterstatter schon gesprochen. Auch da, muß ich sagen, scheint mir eine Divergenz gegenüber dem Kraftfahrzeuggesetz vorzuliegen, und da wäre es notwendig, das Kraftfahrzeuggesetz in der Hinsicht abzuändern, daß man den

Begriff des Mopeds, des Motorfahrrades teilt und erklärt: Auf der einen Seite ist es ein Motorfahrrad, und auf der anderen Seite ist es ein Kraftfahrzeug.

Ich darf auch über § 3 Z. 2 etwas sagen. Das ist ein Absatz, der bei mehrfachem Durchlesen selbst Juristen nicht ganz erklärlich war: „2. durch das Kraftfahrzeug entweder ohne den Willen des Halters oder doch nur auf sein, des Verletzten, Ersuchen, in seinem ausschließlichen oder überwiegenden wirtschaftlichen Interesse und ohne ein dem Halter zufließendes, wenn auch unangemessenes Entgelt befördert wurde oder ...“. Ich bin kein Jurist, aber ich könnte mir etwa vorstellen, daß man da eine Formel in der Form finden könnte, daß es heißen würde: „2. durch das Kraftfahrzeug entweder ohne den Willen des Halters oder doch nur auf des Verletzten“ — also nicht „doch nur auf sein, des Verletzten“, sondern „doch nur auf des Verletzten“. Da bestünde die Möglichkeit einer Vereinfachung, da bestünde die Möglichkeit, daß die Bevölkerung diesen Punkt besser versteht.

Wir müssen uns doch vor Augen halten, meine Damen und Herren: Wenn draußen auf dem Lande einmal ein Unfall passiert und er trifft einen armen Menschen, so findet dieser den Weg zu demjenigen, der ihm zuerst darüber Auskunft geben könnte, er findet den Weg zur Gemeinde, zu seinem Bürgermeister oder zu seinem Gemeindegeschäftsführer. Wenn sich dann dieser dieses Gesetz ansieht, so bleibt ihm gar nichts anderes übrig, als dem Geschädigten zu erklären: Nimm dir einen Rechtsanwalt, sonst bist du auf alle Fälle dabei der Geschädigte, sonst kannst du dein Recht nicht finden! Und das halten wir nicht für zweckmäßig.

Auch zum § 9, der über die Haftungsbefreiung spricht, darf ich sagen, daß der Begriff des unabwendbaren Ereignisses mir darin nicht völlig geklärt erscheint. Ich höre zu meiner Freude, daß sich die obersten Gerichte mit diesen Fällen sehr eingehend befaßt und Richtlinien an die ihnen unterstehenden Behörden erlassen haben, wie dieser Begriff des unabwendbaren Ereignisses zu verstehen ist. Hier sind Beispiele angeführt, die mich in keiner Weise befriedigen.

Aber nicht nur im Gesetz, sondern auch in den Erläuternden Bemerkungen ist eine Reihe von Unklarheiten enthalten, die sogar teilweise in Widerspruch zu dem Gesetz selbst stehen, sind Formulierungen gefunden worden, die etwa Anlaß zu Polemiken geben könnten. Was stellt man sich vor, wenn man von einem „angestellten Schwarzfahrer“ spricht? Soll das ein Schwarzfahrer sein, der von einer Firma zu dem Zweck angestellt wurde, etwa Schwarz-

fahrten zu unternehmen und den Herrn Finanzminister um eine Steuer zu betrügen? Oder soll „angestellter Schwarzfahrer“ — was wohl im Sinne der Worte liegt — bedeuten, daß ein Angestellter Schwarzfahrten unternimmt? (*Bundesrat Dr. Koref: Ein „schwarz-fahrender Angestellter“! — Heiterkeit.*) Ein „schwarzfahrender Angestellter“. Ganz richtig! Aber der Begriff „angestellter Schwarzfahrer“ könnte unter Umständen doch dazu führen, daß man sagt, man verwende hier Terminiologien, die etwas merkwürdig erscheinen.

Wir müssen bei diesem Gesetz noch einmal betonen, daß wir unsere Bedenken nicht verhehlen können und daß wir der Meinung sind, daß Gesetze so formuliert werden müssen, daß sie nicht nur mit Hilfe von Rechtsgelehrten verständlich sind, sondern allgemein verstanden werden. Wir können diese Bedenken nicht unterdrücken.

Der einzige Grund, warum wir der Meinung sind, daß wir unsere Zustimmung zu geben haben, ist das gestern vom Herrn Kollegen Skritek in der Sitzung des Unterausschusses vorgebrachte Bedenken, daß durch eine Zurückweisung dieses Gesetzes an den Nationalrat möglicherweise eine Verzögerung in der Verbesserung der Haftungsentuschädigungsbeträge entstehen könnte. Es waren also für uns soziale Gründe maßgebend, daß wir ein solches Risiko nicht auf uns nehmen können. Ich betone nochmals ausdrücklich, daß wir der Meinung sind, daß man doch eine bessere Formulierung hätte finden können. Der Herr Kollege Professor Lugmayer hat allein in 13 Paragraphen sprachliche Änderungen vorgeschlagen. Ich habe mir bei der Beurteilung der rechtlichen Punkte 22 verschiedene Punkte vorgemerkt, die mir unklar erschienen. Ich bin kein Jurist, aber als Staatsbürger, der sich mit solchen Dingen doch einmal zu befassen hat, erschienen mir in diesen 22 Punkten Änderungen in dem Gesetz, bessere Formulierungen erforderlich.

Ich darf im Namen meiner Partei sagen, daß wir dem Gesetz wohl die Zustimmung erteilen werden, ich darf aber hier von dieser Stelle den Appell an die ausarbeitenden Stellen richten, sie mögen uns in Zukunft Gesetzentwürfe vorlegen, die eine eindeutige und nicht eine mehrdeutige Erklärung zulassen, sie mögen die Formulierungen in der Form fassen, daß sie nicht nur für eine Gruppe, sondern für alle Staatsbürger verständlich sind, sie mögen die Gesetze so fassen, daß kein Staatsbürger im Falle der Anwendung des Gesetzes einen mühsamen und langwierigen und eventuell mit einer Reihe von Berufungen verbundenen Weg anzutreten hat. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiters hat sich Herr Bundesrat Dr. Koubek zum Wort gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen. (*Bundesrat Soronics: Jetzt kommt der Jurist! — Heiterkeit.*)

Bundesrat Dr. **Koubek**: Hohes Haus! Ich habe mich deshalb zum Wort gemeldet, weil ich als Vorsitzender des Unterausschusses den Gang der Verhandlungen im Unterausschuß sehr genau verfolgen konnte und auch Gelegenheit gehabt habe, mit dem federführenden Beamten über dieses Gesetz zu sprechen. Ich halte es für unrichtig, wenn hier im Haus der Eindruck erweckt wird, den mein Herr Vordner zu erwecken versuchte, daß wir es hier mit einem Gesetz zu tun haben, das sowohl in sprachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß gibt, und daß wir nur deshalb diesem Gesetz die Zustimmung geben, weil wir es nicht verantworten können, daß den Unfallverletzten nicht so rasch wie möglich höhere Renten gegeben werden. Ich möchte daher einmal so Stellung nehmen, wie wir es wirklich sehen müssen.

Dieses Gesetz ist sowohl in sprachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in Ordnung. Ich möchte dem Hohen Hause zur Kenntnis bringen, daß selbstverständlich jedes Gesetz, das im Nationalrat und im Bundesrat behandelt wird, auch in sprachlicher Hinsicht von Experten begutachtet wird. (*Ruf bei der ÖVP: Aber wie?*) Aber es ist nicht immer der Fall, daß diese Experten ein so vollkommen positives Urteil zu einem Gesetzesantrag abgeben. In diesem Fall hat der Experte Herr Dr. Josef Neumair ausdrücklich gesagt, daß er schon lange nicht ein in sprachlicher Hinsicht so gut gefaßtes Gesetz in der Hand gehabt hat als dieses vorliegende Gesetz. (*Lebhafte Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat Römer: Man wird im Alter bescheiden!*)

Sie lächeln, aber ich möchte hier feststellen, daß wir im Unterausschuß den Versuch gemacht haben, sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Es ist tatsächlich von einem Mitglied des Unterausschusses in 13 Fällen der Versuch unternommen worden, ein besseres Deutsch zu bringen. Und das Ergebnis in der Unterausschußsitzung war, daß der betreffende Kollege ausdrücklich gesagt hat, er ziehe seine Einwendungen zurück — ich benütze seine Worte: „Ich kapituliere!“

Es ist nicht leicht, schwierige Gesetzesmaterien so zu behandeln, wie ein Deutschprofessor vielleicht einen Deutschaufsatz behandelt. Wir müssen daran denken, daß jedes Wort, das in einem solchen Gesetz drinnen steht, eine bestimmte Bedeutung hat. (*Bundesrat Ing. Helbich: Die Gesetze sind ja für die Staatsbürger da! — Weitere Zwischen-*

rufe bei der ÖVP.) Die Veränderung eines Wortes in dieser oder jener Hinsicht zieht natürlich nach sich, daß der Gesetzesinhalt geändert wird, und das haben wir bei den Beratungen im Unterausschuß ganz deutlich gesehen. (*Zwischenrufe.*) In dem Augenblick, in dem man eine Änderung des Gesetzestextes vornimmt, kommt ein ganz anderer juristischer Inhalt heraus.

Dazu kommt noch — und das ist die Eigenart dieses Gesetzes, das wir jetzt behandeln —, daß wir hier eine Gesetzesmaterie, die in verschiedenen Gesetzen zerstreut ist, zusammenfassen müssen. Weiter kommt dazu, daß die Ausdrücke, die in diesen verschiedenen Gesetzen verwendet wurden, eine weitreichende Judikatur nach sich gezogen haben. Wenn wir uns die Behelfe zu diesem Gesetz hernehmen und sehen, daß ein Paragraph innerhalb von 30 oder 40 Jahren eine Judikatur erforderlich machte, die allein in Auszügen und Schlagwörtern vielleicht 30, 40 Seiten eines Kommentars füllt, dann müssen wir begreifen, daß man hier mit den Gesetzesausdrücken nicht herumjonglieren kann.

Ich möchte auf den § 2 hinweisen, der ja auch in rechtlicher Hinsicht vom Herrn Bundesrat Grundemann angegriffen worden ist. Der § 2 zeigt in beiden Absätzen — also sowohl im Absatz 1 wie auch im Absatz 2 —, wie vorsichtig man bei der Definition der Begriffe Eisenbahn und Kraftfahrzeug vorgehen muß. Und man hat sich nicht erlaubt, eine neue Formulierung zu finden, sondern man hat auf die beiden Gesetze hingewiesen, in welchen diese Begriffe eindeutig geklärt sind und die schon infolge ihrer jahrelangen Existenz eingehend kommentiert worden sind.

Das ist auch die Ursache dafür, daß beispielsweise jetzt in § 2 Abs. 2 auf die Mopeds zurückgekommen werden mußte. Wir haben hier — und das ist auch nicht mehr in unserem Ermessen gelegen — eine neue Formulierung des Kraftfahrzeuggesetzes herbeizuführen. Hier sind wir durch internationale Verträge gebunden, diese Formulierung zu wählen. In der internationalen Rechtswissenschaft ist der Begriff Kraftfahrzeug auf jeden Fall festgelegt. Wir haben unseren österreichischen Verhältnissen, wo wir jetzt auch das Kraftfahrzeug haben, bei der Haftpflicht insofern Rechnung getragen, als wir das Kraftfahrzeug nicht als Kraftfahrzeug bezeichnen, aber dieses Kraftfahrzeug doch haftpflichtversicherungspflichtig erklärt haben. Und deshalb war es notwendig, hier das Kraftfahrzeug ausdrücklich anzuführen.

Wenn ich mich nun mit der sprachlichen Behandlung auseinandergesetzt habe, so ist es auch in rechtlicher Beziehung ganz genau so gewesen. Ein Gesetz wird doch nicht von

einem einzelnen gemacht. Das Gesetz wird in einem Ministerium entworfen und wird dann zur Begutachtung ausgesendet. (*Ruf bei der ÖVP: Das ist keine Entschuldigung!*) Und die Stellen, die dieses Gesetz zu begutachten hatten, haben fast alle, nachdem sie ihre rechtlichen Einwände gemacht hatten, doch ausgesprochen, daß der Entwurf im großen und ganzen ein guter Entwurf ist.

Das ist auch in einer Verkehrstagung zum Ausdruck gekommen, bei der unsere Fachleute, unsere Verkehrsjuristen dabei waren. (*Bundesrat Salzer: Sollen die es auch nicht verstehen?*) Bei dieser Verkehrstagung waren auch alle Richter, die mit der Verkehrsgesetzgebung zu tun haben, anwesend. Und bei dieser Verkehrstagung, bei welcher mindestens 50 Teilnehmer waren, ist auch zum Ausdruck gekommen, daß dieses Gesetz sowohl in sprachlicher als auch in rechtlicher Beziehung gut ist. (*Bundesrat Dr. Koref: Als Germanist distanzieren ich mich von dem kapitulierenden Germanisten! — Heiterkeit.*)

Nun möchte ich noch feststellen, daß dieses Gesetz an und für sich eine sehr schwierige Materie behandelt, und ich möchte mich auch mit der Meinung beschäftigen, daß dieses Gesetz den Betroffenen zwingt, sich einen Rechtsanwalt zu nehmen. Ich glaube, gerade in Sachen Unfälle hat sich in Österreich eine Praxis entwickelt, die dazu führt, daß kein Beteiligter an einem Unfall das Risiko auf sich nimmt, sich selbst vor Gericht zu vertreten.

Wir haben hier eine Bestimmung, die die Haftpflicht regelt. Diese Haftpflicht zieht eine Versicherung nach sich, und es ist in jedem Einzelfall, wo sich ein Unfall ereignet — ganz gleichgültig, ob mit tödlichem oder nichttödlichem Ausgang —, so, daß die Versicherung auf der einen Seite mit ihrem geschulten Rechtsvertreter Partei ist.

Es wird daher unter allen Umständen notwendig sein — die Praxis zeigt das, und auch wir in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, wo wir uns in der Rechtshilfe oft mit Unfällen beschäftigen müssen, können das immer wieder bestätigen —, daß sich auch der kleinste Mann, der kein Einkommen hat und bei einem Unfall verletzt wird, automatisch eines Rechtsanwaltes bedient. Es ist nun einmal so im Rechtswesen, daß man um den Rechtsanwalt nicht herumkommt. Wir kennen ja doch die Einrichtung der Gerichte mit dem Anwaltszwang, und hier haben wir eigentlich die Wurzel dafür, daß wir bei komplizierten Rechtsmaterien Anwälte brauchen.

Man kann also dieses Gesetz nicht nur vom subjektiven Standpunkt aus betrachten und glauben, daß der einzelne dieses oder jenes

Gesetz nicht versteht, sondern man kann erst dann ein Urteil abgeben, ob ein Gesetz gut oder schlecht ist, wenn man sich von den subjektiven Momenten befreit und dieses Gesetz in objektiver Hinsicht betrachtet.

Das haben wir in der Fraktion der sozialistischen Bundesräte getan (*Ruf bei der ÖVP: Mit Ausnahme des Germanisten!*), und deshalb stimmen wir diesem Gesetz zu, und zwar nicht nur deshalb, weil dieses Gesetz den Unfallverletzten so rasch wie möglich eine Erhöhung der Renten bringen soll, sondern vor allem auch deshalb, weil wir der Meinung sind, daß hier ein Gesetz in Kraft treten soll, das sowohl in sprachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in Ordnung ist. (*Beifall bei den Sozialisten. — Bundesrat Salzer: Der Meinung waren Sie aber nicht, als das Gesetz abgesetzt worden ist!*) Weil wir diesen Einwendungen Rechnung tragen wollten und pflichtgemäß dieses Gesetz prüfen wollten. Wir haben es geprüft und sind zu diesem Ergebnis gekommen. (*Erneuter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiter hat sich Herr Bundesrat Dr. Lugmayer zum Wort gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bundesrat Dr. **Lugmayer**: Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, Hoher Bundesrat, wenn nicht Herr Bundesrat Dr. Koubek meine Kapitulation in so schandbarer Form offenbart hätte. Ich kann mich nicht damit trösten, daß der Kollege Koref mich noch mehr hineingetunkt hat, indem er sagte, er kapituliere nicht, und er sei ein Germanist. Ich bin nämlich gar nicht Germanist. Ich bin Romanist und klassischer Philologe und nur ein bißchen Germanist. Aber ich muß noch erklären, warum ich kapituliert habe.

Meine Damen und Herren! Der schönste Fall war der § 19 Abs. 2. Da wird nämlich gewaltsam das Geschlecht eines Hauptwortes durch Beschluß des Nationalrates verwandelt, indem „eine ... Schaden“ gesagt wird. Nun, weder die 165 Nationalräte noch der sprachliche Berater noch der Justizausschuß haben da irgend etwas daran gefunden. Ich kann Ihnen auch sagen, warum. Das kommt von den schönen Schachtelsätzen. Da heißt es: „Auch dort, wo die Ersatzansprüche für eine durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges verursachten Schaden ...“ Dabei hat man längst vergessen, daß da ein Artikel voran war. Das kommt von der Sprachvergewaltigung!

Ich kann hier nicht gegen die Ausführungen des Ministerialvertreters, vor dem ich kapituliert habe, polemisieren, aber ich kann Ihnen erklären, warum es geschah. Als ich meine Einwendungen vorgebracht hatte, hat Kollege

Koubek mit Recht erklärt, das müsse man sich in Ruhe überlegen können. Ich solle das also vervielfältigen und allen Mitgliedern des Unterausschusses zukommen lassen. Das ist geschehen.

Wenn ich jetzt die Erwiderung des Herrn Vertreters des Justizministeriums ebenfalls im einzelnen voll würdigen hätte wollen, dann hätte ich um das selbe ersuchen müssen; dann hätte ich mir das ruhig selber überlegen müssen, wemöglich auch mit Fachgelehrten, um seine Einwendungen noch einmal zu überprüfen. Dann hätte ich aber riskiert, daß die Einspruchsfrist verlorengegangen wäre. Denn so geschwind geht das nicht. Aus diesem Grund habe ich also dem Ministerialvertreter erklärt, — ich muß anerkennen, daß er sich bemüht hat, alle Einwendungen zu überprüfen —: Ich kapituliere vor ihm, weil ich gesehen habe, er hat das wirklich in jeder Einzelheit mit Ernst durchgearbeitet. Und schließlich kann er, der was weiß ich wieviel Jahre daran gearbeitet hat, zunächst einmal formal gesehen leichter beurteilen, ob der Sinn eines Satzes richtig ausgedrückt ist als ich, der ich mich nur ein paar Tage damit zu beschäftigen hatte. Das war der Grund, meine Damen und Herren!

Nun möchte ich ein kleines Experiment machen, weil ich zufällig hier einen Text von einem Gesetz aus dem 15. Jahrhundert vor mir habe. Das Experiment besteht darin, daß Sie also nachdenken sollen, ob Sie das glatt verstehen — es handelt sich um den Fall eines Hausfriedensbruches, also auch so ähnliche Geschichten —, oder ob Sie einen namentlich zitierten Satz in der Sprache des 20. Jahrhunderts leichter verstehen. Das kann jeder zu Hause selbst machen.

Da heißt es im § 24 des Weistums von Meidling: „Item es sol auch keiner dem andern laufen in sein Haus in Geuer. Als oft ainer das tut, so ist er nach jedem Drüschübl umb 1 \mathcal{L} \mathcal{A} der Herrschaft zu Wandl verfallen. Ob aber ainer hinein fluch und wolt sich derselbigen Freijung trösten und hielt derselbigen Freijung nicht und schuss heraus und wurf heraus, es wär mit Worten oder mit Werken, daß er sein Feint hinaussen erzürnet durch ainen Zorn, und alles des Wandels, des der pflichtig wär, der hervor ist, desselbigen Wandls ist auch der pflichtig, der hinein in das Haus geloffen ist und halt der Freijung nicht. Ob aber ainer dem andern nachluff under den Dachtrophen, so wär er der Herrschaft zu Wandl 72 \mathcal{A} .“

Ich habe die Stelle aus dem 20. Jahrhundert leichter verstanden, und, meine Damen und Herren, Sie können selbst das Exempel machen, ohne Germanist zu sein. Ich danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Steinocher** *(Schlußwort)*: Ich möchte heute mit der sonst hier üblichen Tradition brechen und zum Schluß noch einmal das Wort ergreifen.

Ich darf nach den Debattereden ergänzend zu meinem Bericht noch erklären, daß der Herr Ministerialvertreter im Unterausschuß ausdrücklich erklärt hat, daß an der Abfassung dieses Gesetzes der Oberste Gerichtshof, also jene Instanz, die letztlich in all diesen Fragen die Entscheidung zu treffen hat, mitgearbeitet und diesen Gesetzentwurf für gut befunden hat.

Wenn der Herr Bundesrat Grundemann auf den „angestellten Schwarzfahrer“ hinweist, so glaube ich, sollte man das nicht aus dem Zusammenhang reißen, sondern die Erläuternden Bemerkungen durchlesen, denn einen Absatz weiter heißt es ganz deutlich: „... nicht für alle Schwarzfahrten des angestellten Fahrers haften...“. Es ist also im Zusammenhang mit den Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich festzuhalten, um welchen Begriff es sich handelt. Das geht auch aus dem Zusammenhang des zuständigen Paragraphen des Gesetzes hervor. Ich darf wohl zum Abschluß den Juristen und Germanisten sagen: Die Schüler kennen ein schönes Sprichwort, und das gilt: Deutsche Sprach', schwere Sprach'! *(Beifall bei der SPÖ. — Der Vorsitzende übernimmt wieder die Leitung der Verhandlungen.)*

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Feber 1959: Zusatzabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 8 der Tagesordnung: Zusatzabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Dr. Reichl**: Hohes Haus! Ich habe über ein Zusatzabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu berichten, wonach die Artikel 1 und 2 des Abkommens vom 1. Juni 1957 über die Aufhebung des Paßzwanges ergänzt werden.

Außer den angeführten Schriftstücken, die zu einem Grenzübertritt oder Aufenthalt berechtigen, sollen auch jene Reisepässe als gültiges Grenzdokument anerkannt werden, die seit weniger als fünf Jahren abgelaufen sind.

In diesem Zusammenhang soll nochmals darauf verwiesen werden, daß es sich beim Begriff „gültiger Personalausweis“ nur um ein bestimmtes Dokument handelt, das vom Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt wird, und daß alle übrigen Ausweise mit beglaubigter Photographie, wie etwa Führerschein und so weiter, nicht als gültige Personalausweise im Sinne des Übereinkommens anzusprechen sind.

Das vorliegende Zusatzabkommen entspricht auch dem europäischen Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates, welches am 29. Mai 1958 vom Herrn Bundespräsidenten und den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung unterzeichnet wurde.

Im Annex werden dort als Grenzdokumente für Österreicher folgende Schriftstücke angeführt: Österreichischer Reisepaß, gültig oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufen, amtlicher Personalausweis und Kinderausweis.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, das Hohe Haus möge gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Ich habe mir erlaubt, dem Ausschuß auch einen Entschließungsantrag vorzutragen. Ich bitte namens des Ausschusses, auch diesem Entschließungsantrag zuzustimmen.

Die Entschliebung lautet:

Es kommt immer wieder vor, daß österreichische Staatsbürger an der Grenze Füh-

erscheine oder andere Ausweise mit amtlich beglaubigten Lichtbildern als „amtliche Ausweise“ vorzeigen. Es ist der Sinn des europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs und auch des Abkommens über die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz, daß Grenzübertritte und Auslandsreisen erleichtert werden. Die Bevölkerung wird es als Erleichterung empfinden, wenn ihr gesagt wird, daß es sich beim amtlichen Personalausweis um ein ganz bestimmtes Dokument handelt.

Der Herr Bundesminister für Inneres wird ersucht, die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber aufzuklären, welche Dokumente zum Grenzübertritt berechtigen, damit der Begriff „amtlicher Personalausweis“ nicht mißverstanden wird.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich also den Antrag stellen, der Bundesrat möge diesem Entschließungsantrag seine Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet voraussichtlich am 11. März statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr